

Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 27.01.1998 der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 30.03.99

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl.S. 301) und § 6 der Verordnung des Statsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBeKVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund am 29.03.99 die 1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung vom 27.01.1998 beschlossen:

§1 Änderungsbestimmungen

1.) Die Überschrift erhält folgende neue Formulierung:

„Satzung über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Heinsdorfergrund“

2.) Paragraph 3 Abs. 3 entfällt

3.) Nach §3 Abs.2 wird folgender neuer §4 eingefügt:

„§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die gesetzlich vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Verkündungstafel an der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Str. 173 in 08468 Heinsdorfergrund während der Dauer von mindestens 5 Tagen.

(2) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken“

4.) Die bisherigen §§4 und 5 werden §§ 5 und 6.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heinsdorfergrund, den 30.03.99

Bürgermeister



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVB1.S.301) und § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVO Sächs.GemO) vom 8. Juli 1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund auf seiner Sitzung am 26.01.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Heinsdorfergrund erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt "Raumbachbote" der Gemeinde Heinsdorfergrund. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amts- und Informationsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, OT Oberheinsdorf niedergelegt werden. Hierauf muß in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muß mit Worten umschrieben werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntmachung" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, ebenfalls durch Einrücken in das Amtsblatt "Raumbachbote". Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amts- und Informationsblattes "Raumbachbote".
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Gleiches gilt für die gesetzlich vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe.

§4

Notbekanntmachung

1. Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch § 1 festgelegten Form bzw. eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung in der durch § 3 festgelegten Form nicht möglich, wird sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (im Gemeindeamt, Reichenbacher Str. 173) vollzogen.

Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachungen nachrichtlich nachgeholt werden bzw. bis zum Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachungen gegenstandslos geworden sind.

(2) Die Entscheidung, wann eine Notbekanntmachung vollzogen wird, obliegt dem Bürgermeister.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22.01.1996 außer Kraft

Hinweis nach §4 Abs. 4 der SächsGemO:

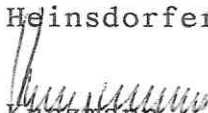
Nach §4 Abs. 4 Satz1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heinsdorfergrund, den 27.01.98


Kunzmann
Bürgermeister